

lichen Ermittlungsverfahren oder vor dem Staatssicherheitsdienst einmal ein Geständnis abgelegt und das darüber aufgenommene Protokoll unterschrieben hat, ist er damit endgültig festgelegt. Er kann sich in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht darauf berufen, daß ihm dieses Geständnis durch Anwendung von Zwang oder durch andere unlautere Mittel abgenötigt worden ist. Sein Geständnisprotokoll kann jederzeit als vollgültiges Beweismittel verlesen werden.

**§§ 207 und 209 der Strafprozeßordnung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2. 10. 1952 —
Gesetzblatt DDR 1952, S. 997**

*

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer Alfred Müller und den Lageristen Gerhard Grieshammer (siehe unter „Persönliche Freiheit“⁴⁴, Seite 18) stützt sich die Anklage wesentlich auf die Bekundungen zweier Volkspolizisten. Beide Zeugen waren in der Hauptverhandlung nicht anwesend. Das Gericht verlas einfach einen von diesen Polizisten schriftlich abgefaßten Bericht und sah damit den von der Anklage behaupteten Sachverhalt als bewiesen an.

**Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 14. 7. 1953 —
1 a Ks. 111/53 — 1 — 153/53**

*

In der Strafsache gegen den Studenten Richard Höpfer wegen Teilnahme an den Demonstrationen des 17. Juni 1953 verlas das Stadtgericht Berlin in der Hauptverhandlung den Bericht des Prorektors für Studenten-Angelegenheiten der